

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung zur verfassunggebenden Badischen Nationalversammlung in übersichtlicher Zusammenstellung

Frey, Ernst

Karlsruhe i. B., 1918

[urn:nbn:de:bsz:31-37727](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-37727)

043 A

2065

103

15

15³

III 115³

D 886



Wahlordnung

zur

verfassunggebenden Badischen Nationalversammlung

in übersichtlicher Zusammenstellung.

Wahltag: Sonntag, 5. Januar 1919.

Bearbeitet von Ernst Frey*



* Die amtliche Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung vom 20. November 1918 gibt keine vollständige Wahlordnung, sondern enthält viele Verweise auf Bestimmungen des bisherigen Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 und der Gemeindevahlordnung vom 27. Febr. 1911. Die vorliegende nicht amtliche Zusammenstellung der vollständigen Wahlordnung ist daher in ihrer Form nach eigenem Ermessen bearbeitet, inhaltlich aber zutreffend; meist ist der volle Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung beibehalten.

Der Bearbeiter.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlsruhe i. B. 1918

70

1443 G 399

088 G

043 A 2065



25.11.11

2

Art des Wahlrechts.

§ 1.

Die 107 Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältnismahl mit streng gebundenen Listen (§ 13 Abs. 2; § 23 Abs. 2) gewählt.

Wer darf wählen?

§ 2.

Männer und Frauen (auch die Personen des aktiven Militärdienstes), die

1. das badische Staatsbürgerrecht besitzen,
2. am 5. Januar 1919 mindestens 20 Jahre alt sind,
3. zur Zeit der Wahl im Wahlkreis (§ 7) ihren Wohnsitz haben,
4. in die Wählerliste eingetragen,
5. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und
6. nicht entmündigt sind.

Wer kann gewählt werden?

§ 3.

(1.) Die Wahlberechtigten, die am 5. Januar 1919 mindestens 25 Jahre alt sind und im Lande ihren Wohnsitz haben.

(2.) Die Wahl ist jedoch auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt.

Wie ist die Wählerliste aufzustellen?

§ 4.

(1.) Die Wählerliste ist nach dem vom Ministerium vorgeschriebenen Formular bis zum 20. Dezember vom Gemeinderat (Stadtrat) für jede Gemeinde in einfacher Fertigung aufzustellen,

in Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, nach den einzelnen Bezirken,

in Gemeinden, die aus mehreren Orten bestehen, nach den einzelnen Orten.

(2.) Die Wahlberechtigten sind nach Zunamen und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge in die Wählerliste desjenigen Bezirks, in dem sie wohnen, einzutragen; in größeren Gemeinden kann die Aufstellung nach Straßen und Hausnummern, innerhalb des Hauses alphabetisch geordnet werden.

(2.) Die Beseitigung der Mängel durch die Vertrauensmänner muß spätestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor dem Wahltag (30. Dezember) beendet sein.

(3.) Ungültig ist eine Wahlvorschlagsliste, wenn sie

- a) verspätet eingereicht ist,
- b) nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
- c) nicht die erforderliche Zahl gültig vorgeschlagener Bewerber enthält.

(4.) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig,

- a) wenn der Vorgeschlagene nicht in einer der Vorschrift des § 10 entsprechenden Weise bezeichnet ist,
- b) wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen fehlt,
- c) soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die zulässige Zahl [§ 10, 2] hinausgeht,
- d) soweit ein Vorgeschlagener auf mehr als einer Liste desselben Wahlkreises enthalten ist. In diesem Falle gilt lediglich der Vorschlag auf der früher eingereichten Liste; bei gleichzeitig eingereichten Listen bestimmt der Wahlkommissär den gültigen Vorschlag.

(5.) Die Wahlvorschlagslisten des Wahlkreises werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufs mit Ziffern versehen, nach Ablauf der Berichtigungsfrist (§ 6) wird von der Hauptwahlkommission (§ 25) Entscheidung darüber getroffen, welche Wahlvorschlagslisten als gültig festzustellen und welche als ungültig zu erklären sind. Von der letzteren Entscheidung sind die Vertrauensmänner in Kenntnis zu setzen.

Veröffentlichung der Vorschlagslisten.

§ 13.

(1.) Spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag (1. Januar 1919) sind die endgültig feststehenden Wahlvorschlagslisten in allen im Wahlkreis erscheinenden Zeitungen nach der Reihenfolge des Einlaufs, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner vom Wahlkommissär öffentlich bekannt zu machen.

(2.) Dabei ist nochmals auf Ort, Tag und Stunde der Wahl mit dem Anfügen hinzuweisen, daß nur solche Stimmzettel gültig sind, welche mit den bekanntgemachten Vorschlagslisten genau übereinstimmen.

Bildung der Wahlbezirke.

§ 14.

(1.) Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche räumlich abgegrenzt und tinlichst abgerundet sein und möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen sollen.

(2.) Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich; Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgeforderte Gemar-

fungen können durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgeforderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden.

(3.) Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 1800 Einwohner zählen, werden durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde-(Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehr Wahlbezirke eingeteilt, so daß kein Wahlbezirk mehr als 1800 Einwohner enthält. Ebenso können zusammengesetzte Gemeinden in mehrere Wahlbezirke von mindestens 200 Einwohnern zerlegt werden.

Wahlkommissionen.

§ 15.

(1.) Zur Beforgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt.

(2.) Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher,
2. aus einem vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist; gegebenenfalls
5. aus dem Bürgermeister oder Stabhalter einer kleineren Gemeinde oder abgeforderten Gemarkung, die mit der Wahlortsgemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigt ist.

(3.) In zusammengesetzten Gemeinden kann der Gemeinderat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen.

(4.) Wenn abgeforderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabhalter und der Verwaltungsrat.

(5.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsteher aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten ernannt.

§ 16.

Die Väter als Mitglied der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind unentgeltliche Ehrenämter; zu denselben können Staatsbeamte nicht berufen werden.

Öffentliche Ankündigung.

§ 17.

Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl, sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermin (27. Dezember) durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen, auch in den zu der Gemeinde gehörigen Zinken und Höfen.

Wahlhandlung.

§ 18.

(1.) Die Wahlhandlung, sowie die sich anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist nicht auf die Wähler beschränkt, doch findet die Öffentlichkeit der Wahlhandlung ihre Schranken nicht nur im Raumangel des Wahllokals, sondern insbesondere auch in dem ungebührlichen Benehmen eines der Anwesenden, wozu aber etwaige Hinweise auf bei der Wahl vorgekommene Verstöße nicht zu rechnen sind.

(2.) Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen.

(3.) Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(4.) Die Stimmzettel müssen von weißem mittelstarkem Schreibpapier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sollen ein Quartblatt, somit ein Viertel des normalen Aktienbogens von 33/42 cm groß sein.

(5.) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

(6.) Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 19.

(1.) Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

(2.) Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.

(3.) Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

(4.) Ein Abdruck der Wahlvorschriften ist im Wahllokal auszulegen.

§ 20.

(1.) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Mitglieder der Wahlkommission mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und in die Wahlkommission bildet.

(2.) Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

(3.) Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

(4.) Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 21.

(1.) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übergabe des zusammengefalteten Stimmzettels an den Wahlvorsteher, der den Stimmzettel sofort uneröffnet in die Wahlurne wirft, sobald der Protokollführer den Namen des Wählers in der Wählerliste aufgefunden hat.

(2.) Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

(3.) Um 8 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

§ 22.

(1.) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

(2.) Sodann erfolgt die Prüfung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Stimmzettel und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

(3.) Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Weise, daß jede Vorschlagsliste, für welche ein Stimmzettel abgegeben wird, in das Protokoll eingeklebt oder ihrem vollen Inhalt nach darin wiedergegeben und die Zahl der mit der Vorschlagsliste gleichlautenden Stimmzettel fortlaufend vermerkt und ebenfalls laut verlesen wird.

(4.) In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 23.

(1.) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der der Nationalversammlung zustehenden Prüfung, allein die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

(2.) Ungültig sind Stimmzettel, welche

1. nicht von weißem Papier sind,
2. mit einem Kennzeichen versehen sind,
3. in den Namen und ihrer Reihenfolge nicht mit einer der für gültig erklärten Wahlvorschlagslisten restlos übereinstimmen, besonders
4. irgend eine Streichung oder einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Gewählten enthalten,
5. in der Größe von der Vorschrift abweichen und dadurch gekennzeichnet sind. Geringe Abweichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig.

(3.) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(4.) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

(5.) Alle Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beizufügen sind (Abs. 3), hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben, welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel zu vernichten.

§ 24.

(1.) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Formular aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission einschließlich des Protokollführers zu unterschreiben; ebenso die Gegenliste.

(2.) Der Wahlvorsteher hat das Ergebnis der Wahl dem Bezirksamt noch am Abend des Wahltages unmittelbar nach Beendigung des Wahlgeschäftes telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Ungültige Stimmen sind nicht anzuzeigen.

(3.) Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von dem Wahlvorsteher noch am Tage der Wahl, spätestens aber in der Frühe des folgenden Tages dem Bezirksamt zu übermitteln.

(4.) Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis.

(Siehe „Berechnungsbeispiele“ S. 13)

§ 25.

Zur öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltag die Vertrauensmänner der Wählervereinigungen, welche Vorschlagslisten eingereicht haben, und deren Stellvertreter als Hauptwahlkommission.

§ 26.

Ist nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen, nötigenfalls durch Vergleichung der Stimmzettel, festgestellt, wieviele Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschlagslisten abgegeben worden sind, so werden die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmen nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 verteilt.

§ 27.

(1.) Die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heißt Wahlzahl.

(2.) Jede Wahlvorschlagsliste erhält so viel mal eine Stelle zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie abgegebenen Stimmzettel enthalten ist.

§ 28.

(1.) Wenn durch diese Verteilung sich nicht so viele Gewählte ergeben, als Stellen zu besetzen sind, so wird die Zahl der für jede Wahlvorschlagsliste abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Stellen — wenn ihr noch keine Stelle zugewiesen war: durch eins — geteilt. Die erste noch zu vergebende Stelle erhält dann diejenige Wahlvorschlagsliste, welche den größten Quotienten aufweist.

(2.) Ist noch eine weitere Stelle zu besetzen, so wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste, welche die letzte Stelle erhalten hat, abermals durch die um eins vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugewiesenen Stellen geteilt. Die so erhaltene Zahl wird mit den nach Absatz 1 bei den übrigen Vorschlagslisten ermittelten Quotienten verglichen und derjenigen Vorschlagsliste die weitere Stelle zugeteilt, die bei dieser Vergleichung den größten Quotienten aufweist.

(3.) Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

§ 29.

Haben zwei oder mehr Wahlvorschlagslisten auf die letzte zu vergebende Stelle gleiches Anrecht, so entscheidet das Los, das sofort von der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 30.

Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf einer Vorschlagsliste aufgeführt sind. Ist ein Bewerber, der hiernach gewählt wäre, nicht oder nicht mehr wählbar, so tritt der in der Reihe Nächstfolgende an seine Stelle. Die nicht gewählten Bewerber einer Wahlvorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzmänner der Gewählten und als solche nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu verkünden.

§ 31.

Der Wahlkommissär hat das Wahlergebnis sogleich in allen im Wahlkreis erscheinenden Zeitungen öffentlich bekannt zu geben und die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen.

Ersatz eines Abgeordneten.

§ 32.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder des späteren Ausscheidens eines Gewählten aus der Nationalversammlung tritt an seine Stelle der nächste derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nicht gewählte Bewerber.

Kosten.

§ 33.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden und den besonderen Gemarkungen getragen.

Vollzugsanordnungen.

§ 34.

Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsanordnungen.

Besondere Verordnung

für die Wahl der Militärpersonen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung.

Für die zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen gilt als Wohnsitz im Sinne des § 3 der Wahlordnung vom 20. November 1918 (vergl. oben § 2) der Standort, an dem sie sich am Wahltag in Baden befinden. Die Wählerlisten sind für die einzelnen Truppenteile und Formationen von den Kommandobehörden, für die, nicht bestimmten Truppenteilen oder Formationen zugehörenden Militärpersonen von der obersten Kommandobehörde des Standortes so zeitig aufzustellen,

daß sie nach der Vorschrift in § 4 Absatz 2 der Wahlordnung (siehe oben § 4 Abs. 1) abgeschlossen werden können. Nach ihrem Abschluß sind sie dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben. Die Verständigung über die Eintragung kann auch in anderer Weise als mittels Postkarte geschehen.

Zur Beforgung des Wahlgeschäfts können vom Gemeinde-(Stadt-)rat für die Militärpersonen besondere Wahlbezirke gebildet (§ 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes) und die vier weiteren Mitglieder der Wahlkommission ganz oder teilweise aus wahlberechtigten Militärpersonen ernannt werden.

Berechnungsbeispiele

für die Verteilung der Abgeordnetenitze (§§ 27, 28, 29).

I.

Zu wählen sind im Wahlkreis 31 Abgeordnete. Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel im Wahlkreis: 311 682.

$$311\ 682 : 32 = 9740\frac{2}{32}.$$

Also Wahlzahl: 9741.

Liste I erhielt 107 161, Liste II 36 487, Liste III 29 508 und Liste IV 138 526 Stimmen. Wirthin:

$$\text{Liste I } 107\ 161 : 9741 = 11 \text{ Sitze,}$$

$$\text{Liste II } 36\ 487 : 9741 = 3 \text{ Sitze,}$$

$$\text{Liste III } 29\ 508 : 9741 = 3 \text{ Sitze,}$$

$$\text{Liste IV } 138\ 526 : 9741 = 14 \text{ Sitze,}$$

zusammen 31 Sitze.

II.

Verteilt sich aber die gleiche Gesamtzahl gültiger Stimmen in folgender Weise auf die Listen:

Liste I 107 121, Liste II 36 487, Liste III 28 508, Liste IV 139 566 Stimmen, so gestaltet sich die Berechnung folgendermaßen:

$$\text{Liste I } 107\ 121 : 9741 = 10 \text{ Sitze,}$$

$$\text{Liste II } 36\ 487 : 9741 = 2 \text{ Sitze,}$$

$$\text{Liste III } 28\ 508 : 9741 = 3 \text{ Sitze,}$$

$$\text{Liste IV } 139\ 566 : 9741 = 14 \text{ Sitze,}$$

zusammen 29 Sitze, während 31 zu besetzen sind.

Der Teiler 9741 ist zu groß.

Nunmehr ist die Stimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zuerkannten Sitze zu teilen. Also:

$$\text{Liste I } 107\ 121 : 11 = 9738\frac{3}{11},$$

$$\text{Liste II } 36\ 487 : 3 = 12162\frac{1}{3},$$

$$\text{Liste III } 28\ 508 : 4 = 7127,$$

$$\text{Liste IV } 139\ 566 : 15 = 9304\frac{6}{15}.$$

Der 30. Sitz gebührt der Liste II, sie kann für 3 Sitze je 12 163 $\frac{1}{3}$ Stimmen aufbringen (gleichsam: bezahlen).

Da noch ein 31. Sitz zu vergeben ist, muß die Zahlkraft der Liste II auf 4 Sitze festgestellt und mit der übrigen Liste verglichen werden:

Liste I 107 121 : 11 = 9738 $\frac{3}{11}$,

Liste II 36 487 : 4 = 9121 $\frac{3}{4}$

Liste III 28 508 : 4 = 7127,

Liste IV 139 566 : 15 = 9304 $\frac{6}{15}$.

Nunmehr hat die Liste I den größten Anspruch mit 9738 $\frac{3}{11}$ Stimmen auf den einzelnen Abgeordneten. Diese Zahl ist die endgültige, richtige Verteilungszahl: auf je 9738 $\frac{3}{11}$ Stimmen entfällt je ein Abgeordneter; Liste I erhält 11, Liste II 3, Liste III 3 und Liste IV 14 von den zu verteilenden 31 Sitzen.



Kernpunkte liberaler Wirtschaftspolitik nach dem Kriege

Von Dr. Fritz Helversen

Preis 1 Mark

Gemäß seiner ganzen Grundauffassung muß der Liberalismus bestrebt sein, der großkapitalistischen Übermacht mit allem Nachdruck entgegenzutreten, sei es durch Abwehrmaßnahmen, sei es durch eine großzügige, positive Förderung und Stärkung des Mittelstandes. Der Verfasser zeichnet in den Grundzügen die wichtigsten Aufgaben auf diesem Gebiete, die sich sowohl auf den Wiederaufbau und die Vermehrung des gewerblichen Mittelstandes, als auch auf die Stärkung des Bauerntums erstrecken.

Die Stellung der Frau zum Staat und im Staat

==== Frauenstimmrecht =====

Von Oskar Nusser, badischer Landtagsabgeordneter

Preis 60 Pf.

Das Frauenstimmrecht vor dem badischen Landtag

==== Zwei Reden =====

von Oskar Nusser, badischer Landtagsabgeordneter

Preis 50 Pf.

Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege

Prinzipielle Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Wirtschaft u. Steuerpolitik

Von Prof. Dr. Paul Mombert

Preis 1.50 Mark

Ansprachen Gr. Großh. Hoh. des Prinzen Max von Baden

in der öffentlichen Sitzung der badischen Ersten Kammer
am 14. Dezember 1917

und der gemeinsamen Sitzung der beiden badischen Kammern
am 22. August 1918 (Verfassungsfeier)

20 Seiten :: Preis 25 Pf.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe (Baden)

An alle Wähler!

Schriften über die Verhältnismwahl

von Kammerstenograph Ernst Frey.

Mit ergänzenden neuen Vorschlägen von Ministerialrat Dr. G. Ritter.

Die Verhältnismwahl
als Wahlverfahren zum Badischen Landtag
Preis M 1.20 und Teuerungszuschlag.

Wie wählen wir
in Baden den Bürger-Ausschuß und den Stadtrat
oder Gemeinderat nach dem Verhältnis-Wahlverfahren?
Preis M —.70 und Teuerungszuschlag.

Denkschrift
über die Einführung der Verhältnismwahl bei den Wahlen
zur II. Kammer der Ständeverammlung 1913
Preis M 2.80 und Teuerungszuschlag.

Jeder Wähler muß jetzt über die Grundsätze und den Gang des Verhältnismwahl-Verfahrens genau unterrichtet sein; diese drei Schriften aus berufener Feder sind die beste Aufklärung darüber.

Verlag der G. Braunischen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe (Baden)

105159 2577

29 05096 7 031

